

Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1. Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden "AAB") der BDO Corporate Finance GmbH (FN 218175 x; im Folgenden "BDO") stellen einen integrierten Bestandteil jedes Angebots, Auftrags sowie (Rahmen-)Vertrags dar (im Folgenden gemeinsam als "Auftrag"), im Rahmen dessen BDO Leistungen erbringt (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von (Rechts-)Geschäften oder (Rechts-)Handlungen), sofern im betreffenden Auftrag keine abweichenden Regeln getroffen werden.
- 2. Diese AABs gelten auch für alle künftigen Aufträge und sonstigen Vertragsbeziehungen zwischen BDO und dem/der Auftraggeber:in, somit auch dann, wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers:in sind ungültig, es sei denn, diese werden von BDO ausdrücklich schriftlich anerkannt.

I. TEIL

1. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 1.1. Die Tätigkeit von BDO ist in erster Linie beratend, d.h. die Dienstleistungen von BDO umfassen insbesondere eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche Sachverhalte und Zusammenhänge. Die von BDO durchgeführten Untersuchungen und Arbeiten stellen insbesondere weder eine (Jahresabschluss-)Prüfung, noch eine prüferische Durchsicht dar und ergeben somit nicht die durch solche Tätigkeiten erreichbare Sicherheit. Demzufolge erteilt BDO kein diesbezügliches Prüfungsurteil.
- 1.2. Im Rahmen der erbrachten Tätigkeiten präsentiert und kommentiert BDO die Ergebnisse der eigenen Arbeit. Das Treffen von Entscheidungen basierend auf Arbeiten von BDO ist ausschließlich dem:der Auftraggeber:in vorbehalten. Das Treffen von Entscheidungen ist weder Gegenstand der Tätigkeiten von BDO, noch ist BDO in das Treffen von diesbezüglichen Entscheidungen einbezogen. BDO haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen als Folge diesbezüglicher Entscheidungen. BDO ist ferner nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des:der Auftraggebers:in bzw. des Zielunternehmens (juristische Person wie z.B. Tochtergesellschaft des:der Auftraggebers:in, das im Fokus des Auftrags steht), die nicht unmittelbar den Auftrag betreffen, festzustellen.
- 1.3. BDO ist bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. BDO ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 1.4. BDO ist zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen auf die Erteilung von Informationen und die Zurverfügungstellung von Unterlagen sowie auf die Mitwirkung durch den:die Auftraggeber:in angewiesen. Sofern seitens des:der Auftraggebers:in Informationen bzw. Unterlagen verspätet, unvollständig oder unrichtig an BDO erteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden, gehen sämtliche daraus resultierende Verzögerungen und Auswirkungen (z.B. Mehraufwand) zu Lasten des:der Auftraggebers:in. Auf Ersuchen von BDO hat der:die Auftraggeber:in BDO die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- 1.5. Der:die Auftraggeber:in räumt BDO ausdrücklich das Recht ein, im Rahmen der Auftragserfüllung und Leistungserbringung mit allen vom:von der Auftraggeber:in genannten Personen bei Bedarf Kontakt

- aufzunehmen und von diesen Personen sowie vom:von der Auftraggeber:in erforderliche Informationen einzuholen.
- 1.6. BDO trifft keine Haftung, wenn vom:von der Auftraggeber:in Informationen oder Auskünfte nicht oder falsch erteilt werden, die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen maßgeblich sind, sofern das Fehlen bzw. die Unrichtigkeit BDO weder bekannt war noch aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war.
- 1.7. Es bestehen keinerlei Pflichten auf Seiten von BDO zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- 1.8. BDO hat bei der Erbringung von Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- 1.9. BDO haftet dem:der Auftraggeber:in ausschließlich für Endberichte, nicht jedoch für Zwischenergebnisse oder Entwürfe, die dem:der Auftraggeber:in zur Kenntnis gebracht werden. Eine Haftung von BDO gegenüber Dritten, denen der:die Auftraggeber:in Endberichte oder sonstige Unterlagen von BDO weiterleitet, übergibt bzw. offenlegt, ist, auch bei Vorliegen einer Zustimmung von BDO zur Weiterleitung, Übergabe an Dritte bzw. Offenlegung gegenüber Dritten, ausgeschlossen.
- 1.10. BDO ist nicht verpflichtet, nach Beendigung des Auftrags auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. -ausführung bestanden haben, hinzuweisen. Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe einer schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist BDO ferner nicht verpflichtet, den:die Auftraggeber:in auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- 1.11. Die Sprache bzw. Sprachen, in der bzw. denen der Auftrag von BDO abgewickelt und die Ergebnisse präsentiert werden, wird bzw. werden im Rahmen der Beauftragung vereinbart. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass allfällige Übersetzungsleistungen vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung nicht Gegenstand des Auftrags sind. Sofern keine andere Sprache festgelegt wird, gilt Deutsch als jene Sprache, in der die Ergebnisse der Dienstleistung präsentiert und verschriftet werden, als einvernehmlich vereinbart.
- 1.12. BDO ist berechtigt, die BDO obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 1.13. Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, w\u00e4hrend sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverh\u00e4ltnisses keine wie immer geartete Gesch\u00e4ftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich BDO zur Erf\u00fcllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der/die Auftraggeber:in wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder \u00e4hnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch BDO anbietet.

2. Sicherung der Unabhängigkeit

- 2.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter:innen von BDO zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des/der Auftraggebers:in auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 2.2. Jedes Angebot von BDO steht unter der aufschiebenden Bedingung des positiven Abschlusses der BDO internen Prüfung zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie der BDO internen Know-Your-Customer (KYC) und Geldwäscheprüfung. Ein Bestandteil davon

ist die Überprüfung der Identität der für den:die Auftraggeber:in handelnden Personen, was mit der Aufforderung zur Vorlage eines Identitätsnachweises und der Offenlegung von Beteiligungsstrukturen verbunden sein kann.

- 2.3. BDO wird während des Auftrags auf Grundlage aktueller Erkenntnisse fortlaufend überprüfen, ob sich bei der Prüfung gemäß Punkt 2.2 ein Hindernis für die (weitere) Zusammenarbeit ergibt. Sofern BDO ein derartiges Hindernis feststellen kann, stellt dieses einen wichtigen Grund dar, der BDO berechtigt, die Fortführung des Auftrags ohne Angabe von Gründen abzulehnen. BDO wird in diesem Fall von der Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen befreit. Wichtige Gründe im obigen Sinne sind insbesondere:
 - Besorgnis der Befangenheit
 - Schwerwiegende Beeinträchtigung eines bestehenden Kund:innenverhältnisses.
- 2.4. BDO wird den:die Auftraggeber:in bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unverzüglich darüber informieren, dass der Auftrag nicht fortgeführt werden kann.

3. Aufklärungspflichten, Berichterstattung/Berichtspflicht

- 3.1. Der/die Auftraggeber:in sorgt dafür, dass BDO auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und BDO von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von BDO bekannt werden.
- 3.2. BDO verpflichtet sich, dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem/der Auftraggeber:in Bericht zu erstatten.
- 3.3. Soweit BDO im Rahmen eines konkreten Auftrags Dokumente für den:die Auftraggeber:in zu erstellen hat, ersetzt die Vorlage jener Dokumente die Pflicht zur Berichterstattung.
- 3.4. Die von BDO erstellten Berichte und sonstige Unterlagen sind ausschließlich für den:die Auftraggeber:in bestimmt, an diesen:diese gerichtet und dürfen von diesem nur für die Auftragszwecke verwendet werden. Dem:der Auftraggeber:in ist die Weitergabe der von BDO erstellten Berichte und Unterlagen an Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch BDO gestattet und setzt den Abschluss einer Vereinbarung zwischen BDO und dem:der jeweiligen Dritten voraus. Eine gesetzlich erforderliche Weitergabe (z.B. an Abschlussprüfer) der von BDO erstellten Berichte und sonstiger Unterlagen ist ausdrücklich zulässig; jede andere Weitergabe an Drittparteien kann im Rahmen des Auftragsverhältnisses vereinbart werden.
- 3.5. BDO darf Berichte und sonstige Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des:der Auftraggebers:in aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

4. Schutz des geistigen Eigentums

4.1. BDO erbringt als Unternehmensberatungsgesellschaft grundsätzlich Dienstleistungen, die nicht notwendigerweise mit (körperlichen) Werken verbunden sein müssen. Soweit Werke - welcher Art auch immer - insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten und Leistungsbeschreibungen Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, Organisationspläne, Verfahrensbeschreibungen, dem:der Auftraggeber:in in Papierform oder sonstiger körperlicher Form übergeben werden oder in unkörperlicher Form elektronisch an den:die Auftraggeber:in übermittelt bzw. diesem:dieser offengelegt werden, verbleiben sämtliche Urheberrechte daran bei BDO und wird dem:der Auftraggeber:in eine Werknutzungsbewilligung an jenen Werken eingeräumt, die auf die Nutzung zu

- vertraglich festgelegten bzw. sich aus den vertraglichen Bestimmungen direkt ableitbaren Zwecken beschränkt ist.
- 4.2. Im Rahmen der obigen Werknutzungsbewilligung wird dem:der Auftraggeber:in das Recht zur Vervielfältigung insoweit eingeräumt, als es zur Verwendung der Werke im Unternehmen bzw. Konzern des:der Auftraggebers:in im Rahmen der Zwecke des Auftrags bzw. zur vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke erforderlich ist.
- 4.3. Die eingeräumte Werknutzungsbewilligung umfasst des Weiteren das Recht auf Übersetzung, soweit dies zu Zwecken des Auftrags bzw. der vereinbarungsgemäßen Verwendung der Werke im Rahmen des Unternehmens bzw. Konzerns des:der Auftraggebers:in erforderlich ist.
- 4.4. Ohne vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung durch BDO ist es dem:der Auftraggeber:in untersagt, Äußerungen, die von BDO bzw. von BDO Mitarbeiter:innen getätigt werden, zu Werbe- oder sonstigen Zwecken zu verwenden.
- 4.5. Verstöße des:der Auftraggebers:in gegen Bestimmungen dieses Punkts 4 berechtigen BDO zur sofortigen Vertragsauflösung aus wichtigem Grund und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

5. Gewährleistung

- 5.1. Die Pflicht von BDO im Rahmen der Gewährleistung nachträglich bekannt gewordene Unrichtigkeiten und Mängel an der Beratungsleistung zu beheben, bezieht sich ausschließlich auf mangelhafte Leistungen, die (i) von BDO zu vertreten sind und (ii) unter Berücksichtigung des im Zeitpunkt der (ursprünglichen) Leistungserbringung vorliegenden Informationsstands von BDO sowie des Fachwissensstandards als mangelhafte Leistungen zu qualifizieren sind.
- 5.2. Die Mängelbehebung erfolgt ausschließlich auf Basis der ursprünglich vom:von der Auftraggeber:in an BDO erteilten Informationen (Daten, Kennzahlen etc.) sowie des im zugrundeliegenden Auftrag vereinbarten Leistungsumfangs.
- 5.3. Der:die Auftraggeber:in hat BDO bei sonstigem Anspruchsverlust die Möglichkeit einzuräumen, binnen angemessener Frist Mängel an der Leistung zu beheben, wobei für die Abwicklung der Nachbesserung die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags sowie dieser AAB sinngemäß gelten. Der:die Auftraggeber:in hat im Falle eines Fehlschlagens etwaiger Mängelbehebung Anspruch auf Preisminderung oder falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Mängelbehebung für den:die Auftraggeber:in zu Recht gänzlich ohne Nutzen ist das Recht auf Vertragsauflösung. Im Gewährleistungsfall hat auch wiederholte Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Vertragsauflösung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen dieser AAB.
- 5.4. Der Anspruch des/der Auftraggebers: in aus Gewährleistung gemäß diesem Punkt erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

6. Haftung/Schadenersatz

6.1. BDO haftet dem/der Auftraggeber:in für Schäden - ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von BDO beigezogene Dritte zurückgehen.

- 6.2. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht von BDO höchstens das Zehnfache der Mindestversicherungssumme der für Wirtschaftstreuhandberufe verpflichtenden Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.3. Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 6.2 bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung von BDO für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- 6.4. Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers:in können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 6.5. Der Beweis des Schadens sowie des Verschuldens seitens BDO obliegt stets dem/der Auftraggeber:in.
- 6.6. Sofern BDO Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt BDO diese Ansprüche an den/die Auftraggeber:in ab. Der/die Auftraggeber:in wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 6.7. Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrags beigezogenen Dritten an den:die Auftraggeber:in abgetreten werden, haftet BDO nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.
- 6.8. Eine Haftung von BDO Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit von BDO wegen des:der Auftraggebers:in in welcher Form auch immer in Kontakt hat der:die Auftraggeber:in diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten von BDO ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des:der Auftraggebers:in hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des:der Auftraggebers:in selbst, auch wenn mehrere Personen (der:die Auftraggeber:in und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.
- 6.9. Der:die Auftraggeber:in wird BDO und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen von BDO schad- und klaglos halten, die von dem:der Auftraggeber:in an diese Dritte weitergegeben wurden, insofern zwischen BDO und dem:der Auftraggeber:in nicht Abweichendes vereinbart wurde. Dies umfasst auch Kosten eines möglichen zivil- oder strafgerichtlichen Verfahrens.
- 6.10. Dieser Punkt 6 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des:der Auftraggebers:in im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen von BDO) und Substituten von BDO.

6.11. Sämtliche Haftungsregelungen dieser AAB gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag, gleich aus welchem Rechtsgrund.

7. Geheimhaltung/Datenschutz

- 7.1. Alle Mitarbeiter:innen von BDO sind aufgrund ihrer Verträge zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet und entsprechend geschult. Die im Rahmen des Auftrags an BDO erteilten Informationen und übergebenen Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nach Abschluss des Auftrags, je nach Wunsch des:der Auftraggebers:in gelöscht oder an den:die Auftraggeber:in zurückgegeben und bei BDO gelöscht, soweit dies jeweils auch rechtlich (insbesondere aufgrund datenschutzrechtlicher Anforderungen und anwendbaren Geldwäschebestimmungen), technisch und faktisch möglich ist.
- 7.2. Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen von BDO (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen BDO (insbesondere Schadenersatzansprüche des:der Auftraggebers:in oder Dritter gegen BDO) notwendig ist, ist BDO von dieser Verschwiegenheitspflicht entbunden. Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertreter:innen, denen sich BDO bedient.
- 7.3. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bezieht sich weiters nicht auf solche Informationen, die auf andere Weise, als durch Bruch dieser Verschwiegenheitsverpflichtung allgemein bekannt sind oder werden, die BDO von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung und ohne Verletzung dieser Verschwiegenheitsverpflichtung bekannt gemacht werden oder von denen BDO nachweisen kann, sie bereits vor Offenlegung durch den:die Auftraggeber:in oder unabhängig davon erworben oder von ihnen Kenntnis erlangt zu haben. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht nicht, soweit BDO gesetzlich zur Weitergabe bzw. Offenlegung der erhaltenen Informationen und Unterlagen verpflichtet ist. BDO kann von der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich durch den:die Auftraggeber:in selbst, nicht jedoch durch dessen Erfüllungsgehilf:innen, schriftlich entbunden werden.
- 7.4. Nach Erlöschen der geschuldeten Leistungspflichten ist BDO berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und den Auftragsgegenstand innerhalb des internationalen BDO Netzwerks als Referenz zu verwenden. Insoweit entbindet der:die Auftraggeber:in BDO bereits jetzt von der Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit in diesem Zusammenhang.
- 7.5. Der:die Auftraggeber:in erteilt BDO die Zustimmung, die Tatsache des Auftragsverhältnisses zu Referenz- bzw. Marketingzwecken nach außen zu verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wobei die bis zum Zugang des Widerrufs an BDO erfolgte Referenznennung davon unberührt bleibt. In Bezug auf die externe Referenznennung entbindet der:die Auftraggeber:in BDO von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- 7.6. Gemäß dem EU-Meldepflichtgesetz (EU-MPfG) sind grenzüberschreitende (potenziell aggressive) Steuergestaltungen der österreichischen Finanzbehörde zu melden ("Mandatory Disclosure Regime MDR"), sofern diese bestimmte im Gesetz genannte Kennzeichen ("Hallmarks") erfüllen. Die Meldung betrifft auch Gestaltungen, deren erster Schritt bereits zwischen 25.6.2018 und 30.6.2020 umgesetzt wurde derartige Gestaltungen waren grundsätzlich bis 31.10.2020 zu melden. Gestaltungen, deren erster Schritt ab 1.7.2020 umgesetzt wird, oder die ab 1.7.2020 konzipiert, vermarktet, organisiert, zur Umsetzung bereitgestellt oder verwaltet werden, sind binnen einer Frist von 30 Tagen ab Vorliegen des meldepflichtigen Ereignisses zu melden. Als Berater gelten wir, für Gestaltungen bei denen wir Tätigkeiten i.S.d. § 3 Z 3 EU-MPfG erbringen, als Intermediäre im Sinne des EU-Meldepflichtgesetzes. Grundsätzlich sind wir daher dazu verpflichtet, meldepflichtige Gestaltungen

unmittelbar an die zuständige Behörde zu melden. An uns erteilte Aufträge umfassen nicht die Prüfung von Gestaltungen i.S.d. EU-Meldepflichtgesetzes und die Durchführung und Abstimmung der Meldung mit dem:der Auftraggeber:in. Eine solche Prüfung bzw. die Abstimmung der Meldung mit dem:der Auftraggeber:in bedarf einer expliziten separaten Beauftragung sowie einer Entbindung der vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtung.

- 7.7. BDO und alle österreichischen verbundenen Unternehmen sind zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten, der Vermeidung von Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten, der Sicherstellung ihrer berufsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit und der Einhaltung börserechtlicher Bestimmungen jederzeit widerruflich berechtigt, Auftragsdaten (Name, Adresse, Ansprechpersonen, Auftragsumfang, Honorarumfang und Auftragszeitraum) elektronisch zu speichern und diese Daten an andere Mitgliedsfirmen des BDO Netzwerks¹ weltweit zu übermitteln. Darüber hinaus ist BDO berechtigt, ohne gesonderte Zustimmung seitens des:der Auftraggebers:in, Teile des Auftrags oder den gesamten Auftrag aus arbeitstechnischen, qualitativen oder aus berufsrechtlichen Gründen an Gesellschaften des BDO Netzwerks weiterzugeben. BDO darf zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern.
- 7.8. Die Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. BDO setzt zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Informationssicherheit angemessene Datenschutz- und Datensicherheitsmaßnahmen ein. Die von der BDO Österreich Gruppe gemäß Art. 13 DSGVO zu erteilenden Informationen sind unter https://www.bdo.at/de-at/impressum-datenschutzerklarung-aab/informationspflichten-dsgvo abrufbar. Diese Informationen können dem:der Auftraggeber:in, als datenschutzrechtlich Verantwortlichem:n, zur Erfüllung der ihm:ihr obliegenden Pflichten dienen. Sofern aufgrund oder im Rahmen eines Auftrags eine Informationspflicht gemäß Art. 14 DSGVO für den:die Auftraggeber:in bestehen sollte, werden die Vertragsparteien einander bei deren Erarbeitung angemessen unterstützen.
- 7.9. BDO ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. BDO ist daher befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. BDO ist stets berechtigt, Kopien von BDO überlassenen Materialien (Papier und Datenträger) unbeschadet einer allfälligen Löschungs- und/oder Rückgabepflicht aufzubewahren, soweit BDO diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation ihrer Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- 7.10. Sofern BDO im Rahmen eines konkreten Auftrags personenbezogene Daten im Auftrag des:der Auftraggebers:in verarbeiten wird, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art. 28 DSGVO. Lehnt der:die Auftraggeber:in den Abschluss eines erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrags aus welchem Grund auch immer ab, ist BDO zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur sofortigen Auflösung des Vertrags berechtigt. Der:die Auftraggeber:in hält BDO in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 7.11. Sofern BDO den:die Auftraggeber:in dabei unterstützt, die dem:die Auftraggeber:in als datenschutzrechtlich Verantwortliche(n) treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist BDO berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den:die Auftraggeber:in zu verrechnen. Gleiches gilt für den Aufwand, der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftrag anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den:die Auftraggeber:in gegenüber Dritten anfällt.

_

¹ Link: Internationales BDO Netzwerk

- 7.12. Die Kommunikation und der Versand von Dokumenten zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO erfolgen grundsätzlich via E-Mail ohne End-to-End Verschlüsselung. Intern hat BDO alle dem Stand der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Datenschutz und die Informationssicherheit sicherzustellen. Der:die Auftraggeber:in ist sich des potenziellen Risikos bewusst, dass E-Mail-Nachrichten während der Übertragung außerhalb der E-Mail-Server der Vertragsparteien von Dritten abgefangen, aufgezeichnet und überwacht werden könnten.
- 7.13. Auf ausdrücklichen Wunsch des:der Auftraggebers:in und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO wird für die sichere elektronische Kommunikation zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO eine End-to-End Verschlüsselung oder ein sicherer Datenraum eingerichtet. Diesfalls haben die Übermittlung von Nachrichten und der Austausch von Daten zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO ausschließlich über den vereinbarten sicheren Kommunikationskanal zu erfolgen.
- 7.14. Für den Fall, dass zwischen Auftraggeber:in und BDO ausgetauschte E-Mail-Nachrichten tatsächlich von Dritten abgefangen, aufgezeichnet oder überwacht werden sollten und dem:der Auftraggeber:in daraus ein Schaden entsteht, wird jegliche damit verbundene Haftung von BDO einvernehmlich ausgeschlossen. Der:die Auftraggeber:in stellt BDO von jedweden Ansprüchen Dritter, die mit der Verletzung des Kommunikationsgeheimnisses durch Dritte in Zusammenhang stehen, frei und wird BDO schad- und klaglos halten.
- 7.15. Der Zugang von E-Mails einschließlich allfälliger Anhänge von BDO an den:die Auftraggeber:in wird widerleglich vermutet, wenn der technisch ordnungsgemäße Versand einer E-Mail durch ein Sendeprotokoll des Ausgangsservers von BDO bestätigt wird. Der:die Auftraggeber:in gibt Änderungen der E-Mail-Adressen der auftraggeber:inseitigen Empfänger:in und Ansprechperson, die im Rahmen der Auftragsdurchführung definiert werden, unverzüglich bekannt. Kommt der:die Auftraggeber:in dieser Obliegenheit nicht nach, gelangt die Regelung des ersten Satzes auf die zuletzt bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) zur Anwendung.
- 7.16. Der:die Auftraggeber:in sorgt empfänger:innenseitig dafür, dass sämtliche Zusendungen von BDO an die bekanntgegebene(n) E-Mail-Adresse(n) des:der Auftraggebers:in ordnungsgemäß zugestellt werden können und wird technische Einrichtungen, z.B. Filterprogramme oder Firewalls, entsprechend konfigurieren.
- 7.17. BDO wird dem:der Auftraggeber:in wiederkehrend allgemeine Informationen betreffend die Beratungstätigkeit von BDO elektronisch (z.B. per E-Mail) übermitteln. Der:die Auftraggeber:in nimmt zur Kenntnis, dass er:sie das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

8. Honorar

- 8.1. Alle Honorare und Spesen, die in Angeboten von BDO angeführt werden, sind ohne Umsatzsteuer, sohin netto, und als Euro-Beträge ausgewiesen.
- 8.2. Die Höhe des Honorars richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Auftrags, wobei im Zweifel ein angemessenes Entgelt als vereinbart gilt. Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von BDO vom/von der Auftraggeber:in zusätzlich zu ersetzen.
- 8.3. Das Honorar wird von BDO basierend auf dem tatsächlich angefallenen Zeitaufwand verrechnet, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Sollte während einer Abstimmung mit dem:der Auftraggeber:in beschlossen werden, dass der Auftrag an einem bestimmten Punkt abgebrochen werden soll, werden die tatsächlich bis zum Zeitpunkt der Beendigung des jeweiligen Auftrags angefallenen Leistungen verrechnet.
- 8.4. BDO ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.

- 8.5. Allfällige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Auftragsabklärung (z.B. Durchführbarkeit, Zeitplanung, Auftragsinhalte etc.) bereits vor der Angebotsunterzeichnung anfallen, können dem:der Auftraggeber:in im Falle einer Auftragserteilung in Rechnung gestellt werden.
- 8.6. Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung von BDO notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- 8.7. Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den:die Auftraggeber:in ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat BDO den:die Auftraggeber:in darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).
- 8.8. Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- 8.9. Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- 8.10. Soweit BDO dem:der Auftraggeber:in Rabatte bzw. Nachlässe gewährt, gelten diese nur unter der Voraussetzung der fristgerechten Bezahlung der gelegten Honorarnoten.
- 8.11. Sofern zwischen dem:der Auftraggeber:in und BDO keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, sind eingeräumte Rabatte bzw. Nachlässe nur auf jenen Auftrag anwendbar, für den sie vereinbart wurden. Eine Reduktion des Honoraranspruchs für über den konkreten Auftrag hinausgehende Leistungen und die Anwendbarkeit der Reduktion auf zukünftige Aufträge ist vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung ausgeschlossen.
- 8.12. BDO kann die Fertigstellung und Übergabe der Leistungen von der vollen Befriedigung der Honoraransprüche abhängig machen. Haften fällige Honoraransprüche unberichtigt aus, ist BDO zur Verweigerung der weiteren Leistungserbringung berechtigt. Diesfalls nimmt BDO die Leistungserbringung frühestens mit Einlangen des aushaftenden Betrags auf der eigenen Bankverbindung wieder auf. Verzögerungen, die aus berechtigter Leistungsverweigerung seitens BDO resultieren, und sich daraus ergebende negative Folgen (wie z.B. Mehraufwand) gehen zu Lasten des:der Auftraggebers:in. Dem:der Auftraggeber:in steht ein Zurückbehaltungsrecht nur im Falle offenkundiger grober Mängel zu, wobei das Zurückbehaltungsrecht auf die betroffenen Leistungsteile beschränkt ist. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von BDO auf Honorar ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 8.13. Für den Fall des Unterbleibens der Ausführung des vereinbarten Auftrags aus Gründen, die auf Seiten des:der Auftraggebers:in liegen, so behält BDO den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars. BDO muss sich nicht anrechnen lassen, was BDO durch anderweitige Verwendung von Mitarbeitern erwirbt oder zu erwerben unterlässt. Im Übrigen ist BDO in diesem Fall berechtigt, dem:der Auftraggeber:in eine zur Nachholung einer erforderlichen Handlung auf Seiten des:der Auftraggebers:in angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der zwischen ihnen bestehende Auftrag als aufgehoben gilt.
- 8.14. Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt. Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.
- 8.15. BDO ist berechtigt, dem/der Auftraggeber:in Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der/die Auftraggeber:in erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch BDO ausdrücklich einverstanden.

9. Dauer des Vertrages

- 9.1. Ein Auftrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss der zugrundeliegenden Leistungen und der entsprechenden Rechnungslegung.
- 9.2. Der Auftrag (bzw dessen zugrundeliegender Vertrag) kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn eine Vertragspartei wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des/der Auftraggebers:in bestehen und auf Begehren von BDO weder Vorauszahlungen noch vor Leistung von BDO eine taugliche Sicherheit geleistet werden.
- 9.3. Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvereinbarung) kann allerdings, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grunds nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ("Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Rahmen des Auftrags gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 10.2. Änderungen des Auftrags und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 10.3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AABs unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 10.4. Auf den Auftrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar. Für Streitigkeiten ist das in Handelssachen zuständige Gericht am Sitz von BDO ausschließlich zuständig.

II. TEIL

1. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- 1.1. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die AGB mit folgenden Modifikationen und unter Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- 1.2. BDO haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.
- 1.3. Anstelle der im Punkt 6.2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht von BDO nicht begrenzt.

1.4. Im Rahmen von Punkt 5 (Gewährleistung) gelten die Punkte 5.3 und 5.4 nicht. Punkt 6.4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist), Punkt 6.5 (Beweislastumkehr), Punkt 7.15 (Zugangsfiktion) sowie Punkt 8.12 letzte beiden Sätze (Zurückbehaltungsrecht) gelten nicht.

1.5. Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den von BDO dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift von BDO sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

- 1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit BDO oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
- 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- 3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- 1. BDO alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
- 2. der Verbraucher die empfangenen Leistungen zurückzustellen und BDO ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen; die Übernahme der Leistungen in die Gewahrsame des Verbrauchers ist für sich allein nicht als Wertminderung anzusehen.

Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

1.6. Kostenvoranschläge (§ 5 KSchG):

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch BDO hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag von BDO zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

1.7. Ein neuer Punkt 5.5 (Gewährleistung) wird ergänzt:

Dem Verbraucher stehen Gewährleistungsansprüche im gesetzlichen Ausmaß zu.

1.8. Gerichtsstand: Anstelle Punkt 10.4 gilt:

Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung liegt. Hat ein Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so haben für ihn günstigere Verbraucherschutzvorschriften dieses EU-Mitgliedstaats Vorrang vor diesen AAB.

1.9. Verträge über wiederkehrende Leistungen:

- (a) Verträge, durch die sich BDO zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen seitens BDO und hat BDO dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

WE SEARCH FOR GREATNESS.



BDO Corporate Finance GmbH ist Mitglied von BDO International Limited und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der übergreifende Markenname für das BDO Netzwerk und für iede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO Corporate Finance GmbH 2024. Alle Rechte vorbehalten

